



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

---

**2014/0091(COD)**

13.2.2015

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)  
(COM(2014)0167 – C7-0112/2014 – 2014/0091(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jeroen Lenaers

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Das allgemeine Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt dieses Ziel nachdrücklich. Während der Wirtschafts- zur Finanzkrise der letzten Jahre gerieten insbesondere Rentensystemen der ersten Säule in vielen Mitgliedstaaten unter beträchtlichen Druck. Folglich mussten in verschiedenen Mitgliedstaaten die Auszahlungen gekürzt werden.

Darüber hinaus altert die Bevölkerung in allen Mitgliedsstaaten. Die Lebenserwartung ist innerhalb Europas unterschiedlich, nimmt aber überall zu. Die Zahl der Rentner, die länger leben und sich immer noch guter Gesundheit erfreuen, steigt an. Gleichzeitig nimmt die Erwerbsbevölkerung ab, Geburtenraten sinken und junge Menschen absolvieren längere Ausbildungen und treten in den Arbeitsmarkt in einem höheren Alter ein. In der EU sind viel zu wenige Menschen in der Altersgruppe von 60 Jahren und darüber erwerbstätig. Die Solidarität zwischen den Generationen, was bedeutet, dass junge, beschäftigte Menschen die Kosten der Renten älterer Menschen tragen, kann nicht noch mehr belastet werden. Länder mit Umlagesystemen, nach denen die Renten aus dem aktuellen Haushalt bezahlt werden, haben derzeit und in Zukunft besonders große Schwierigkeiten, angemessene Renten zu finanzieren.

Bei dieser Sachlage sollten mehr Länder die Einrichtung ergänzender Rentensystemen der zweiten Säule in Betracht ziehen, die zu besser gesicherten Altersversorgungsleistungen führen sollten. Aber angesichts der Erfahrungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, sind Regelungen zur Aufsicht und zur Governance unverzichtbar, um den Menschen ein hohes Maß an Vertrauen in ihre Altersversorgungssysteme zu geben und sie zur Teilnahme an einem solchen System zu veranlassen. Deshalb sollte die Neufassung dieser Richtlinie – unter der Bedingung, dass die richtigen Schwerpunkte gesetzt und keine unnötigen Lasten aufgebürdet werden – ein Hilfsmittel dafür sein, die Mitgliedstaaten zu ermuntern, Systeme der betrieblichen Altersversorgung zu entwickeln, denen die Menschen vertrauen.

Die betriebliche Altersversorgung sollte weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung der europäischen Sozialmodelle stehen sollte, in Frage zu stellen.

Um das allgemeine Ziel dieser Richtlinie zu erreichen, hat die Kommission vier Einzelziele vorgeschlagen: Beseitigung der aufsichtsrechtlichen Hindernisse für grenzüberschreitend tätige EbAV, Gewährleistung einer guten Governance und eines guten Risikomanagements, Bereitstellung klarer und relevanter Informationen für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie Gewährleistung, dass die Aufsichtsbehörden über die notwendigen Instrumente zur wirksamen Beaufsichtigung der EbAV verfügen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist sich darüber im Klaren, dass eine gute Governance, Informationen für die Versorgungsanwärter sowie Transparenz und Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet werden müssen. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind Altersversorgungseinrichtungen, die – vorrangig und in erster Linie – einen sozialen Zweck verfolgen und die eine große Verantwortung im Hinblick auf die

Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung übernehmen.

Allerdings gibt es innerhalb Europas große Unterschiede zwischen den Rentensystemen, die eng mit nationalen Traditionen und dem einzelstaatlichen Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht verknüpft sind. Deshalb wird ein europaweiter undifferenzierter Ansatz nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen und nicht wirksam dazu beitragen, die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen.

Und genau aus diesem Grund ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass es wichtig ist, den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität einzuräumen, um die Anforderungen nach dieser Richtlinie in einer Weise umzusetzen und zu regeln, die der großen Vielfalt der Rentensysteme in Europa Rechnung trägt und der spezifischen Art und Weise entspricht, in der die nationalen Systeme organisiert sind, was im besten Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ist.

Dies ist umso bedeutsamer, als gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten uneingeschränkt für die Organisation ihrer Altersversorgungssysteme und die Entscheidung über die Rolle zuständig sein sollten, die die einzelnen drei „Säulen“ der Altersversorgung in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu spielen haben. Im Rahmen der zweiten Säule sollten sie ferner uneingeschränkt für die Rolle und Aufgaben der verschiedenen Einrichtungen, die betriebliche Altersversorgungsleistungen erbringen, zuständig sein.

Der Verfasser der Stellungnahme hat diese Stellungnahme mit dem Ziel eingereicht, das richtige Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit hoher europäischer Standards bei Governance, Aufsicht, Informationen und Transparenz einerseits und der uneingeschränkten Berücksichtigung der absolut notwendigen Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der wirksamen und erfolgreichen Anpassung dieser Standards entsprechend ihrer spezifischen nationalen Situation andererseits zu finden.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Schutz von Arbeitnehmern hinsichtlich der Altersversorgung durch gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit und durch die Förderung von Zusatzrentensystemen, die an***

***Beschäftigungsverträge geknüpft sind, gewährleisten.***

Or. en

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) ***Der*** Binnenmarkt ***sollte es ermöglichen, dass*** Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben, und ein hohes Maß an Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme gewährleisten.

*Geänderter Text*

(2) ***Im*** Binnenmarkt ***sollten*** Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ***die Möglichkeit haben,*** ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben, und ein hohes Maß an Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme gewährleisten.

Or. en

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***(2a) Um die Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedsstaaten weiter zu erleichtern, sollen durch diese Richtlinie eine gute Governance, die Information von Versorgungsanwärtern sowie Transparenz und Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet werden.***

*Geänderter Text*

Or. en

## **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Diese Richtlinie ist auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet und sollte deshalb die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, um Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme zu schützen. Diese Richtlinie betrifft weder Fragen des einzelstaatlichen Sozial- und Arbeitsrechts, steuerliche und vertragsrechtliche Vorschriften noch die Angemessenheit der Altersversorgung in den Mitgliedstaaten.***

Or. en

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3) Die Richtlinie 2003/41/EG stellte einen ersten Gesetzgebungsschritt auf dem Weg zu einem europaweit organisierten Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung dar. Ein echter Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung ist nach wie vor ein entscheidender Faktor für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung in der Europäischen Union sowie für die Bewältigung der Herausforderungen einer alternden europäischen Gesellschaft. Die Richtlinie von 2003 wurde nicht so grundlegend geändert, dass auch für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ein***

***(3) Die Richtlinie 2003/41/EG stellte einen ersten Gesetzgebungsschritt auf dem Weg zu Mindeststandards für die in der Europäischen Union organisierte betriebliche Altersversorgung dar. Deshalb wäre ein intensiverer sozialer Dialog auf EU-Ebene und nationaler Ebene hilfreich.***

*modernes, risikobasiertes Governance-System eingeführt wurde.*

Or. en

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

**(4) Es sind Maßnahmen erforderlich, um ergänzende private Altersversorgungssysteme, wie etwa Betriebsrentensysteme, weiterzuentwickeln.** Dies ist deshalb wichtig, weil die Systeme der sozialen Sicherheit immer stärker unter Druck geraten, so dass die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft zunehmend auf eine ergänzende betriebliche Altersversorgung angewiesen sein werden. Die betriebliche Altersversorgung sollte weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung *des* europäischen **Sozialmodells** stehen sollte, in Frage zu stellen.

#### *Geänderter Text*

**(4) Ein wichtiges Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.** Dies ist deshalb wichtig, weil die Systeme der sozialen Sicherheit immer stärker unter Druck geraten, so dass die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft zunehmend auf eine ergänzende betriebliche Altersversorgung angewiesen sein werden. Die betriebliche Altersversorgung sollte weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung *der* europäischen **Sozialmodelle** stehen sollte, in Frage zu stellen.

Or. en

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten sollten**

*berücksichtigen, dass die  
Rentenanwartschaften derjenigen  
Arbeitnehmer geschützt werden müssen,  
die befristet in einen anderen  
Mitgliedstaat zur Arbeit entsandt werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(9a) Unter Berücksichtigung der  
Notwendigkeit, die betriebliche  
Altersversorgung weiterzuentwickeln,  
könnte die Kommission für einen  
beträchtlichen zusätzlichen Nutzen auf  
Unionsebene dadurch sorgen, dass sie  
weitere Schritte unternimmt, um die  
Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten mit  
den Sozialpartnern bei der Entwicklung  
von Rentensystemen der zweiten Säule zu  
unterstützen, und dass sie eine  
hochrangige Sachverständigengruppe  
einsetzt, um die wichtigsten Fragen zur  
Rentenpolitik und Wege zu untersuchen,  
wie die Altersvorsorge der zweiten Säule  
gesteigert werden kann.*

Or. en

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Im Fall des Konkurses eines  
Trägerunternehmens ist der  
Versorgungsanwärter dem Risiko

(18) Im Fall des Konkurses eines  
Trägerunternehmens ist der  
Versorgungsanwärter dem Risiko



ausgesetzt, sowohl seinen Arbeitsplatz als auch seine erworbenen Rentenanwartschaften zu verlieren. Deshalb muss eine eindeutige Trennung zwischen diesem Unternehmen und der Einrichtung gewährleistet sein, und es müssen Mindestvorkehrungen zum Schutz der Versorgungsanwärter getroffen werden.

ausgesetzt, sowohl seinen Arbeitsplatz als auch seine erworbenen Rentenanwartschaften zu verlieren. Deshalb muss eine eindeutige Trennung zwischen diesem Unternehmen und der Einrichtung gewährleistet sein, und es müssen Mindestvorkehrungen zum Schutz der Versorgungsanwärter **über Versicherungen** getroffen werden.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind **Anbieter von Finanzdienstleistungen; sie übernehmen** eine große Verantwortung im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und **sollten** deshalb bestimmte Mindestaufsichtsstandards bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebsbedingungen erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(20) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind **Altersversorgungseinrichtungen, die – vorrangig und in erster Linie – einen sozialen Zweck verfolgen und die** eine große Verantwortung im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **übernehmen** und deshalb bestimmte Mindestaufsichtsstandards bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebsbedingungen erfüllen **sollten. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sollten in angemessener Weise anerkannt und als ein Leitprinzip dieser Richtlinie unterstützt werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 28

### *Vorschlag der Kommission*

(28) **Wenn die *Einrichtung nicht grenzüberschreitend arbeitet, sollten die*** Mitgliedstaaten eine Unterkapitalisierung unter der Voraussetzung zulassen können, dass ein ordnungsgemäßer Plan zur Wiederherstellung der vollständigen Kapitaldeckung erstellt wird; dies gilt unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers<sup>28</sup>.

---

<sup>28</sup> ABl. L 28 vom 28.10.1980, S. 23.

### *Geänderter Text*

(28) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** eine Unterkapitalisierung unter der Voraussetzung zulassen können, dass ein ordnungsgemäßer Plan zur Wiederherstellung der vollständigen Kapitaldeckung erstellt wird; dies gilt unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers<sup>28</sup>.

---

<sup>28</sup> ABl. L 28 vom 28.10.1980, S. 23.

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) **Alle** Personen, die zentrale Funktionen wahrnehmen, sollten zuverlässig und fachlich geeignet sein. ***Nur die Inhaber zentraler Funktionen sollten einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde unterliegen.***

#### *Geänderter Text*

(39) Personen, die ***die Einrichtung tatsächlich leiten oder*** zentrale Funktionen wahrnehmen, sollten zuverlässig und fachlich geeignet sein.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

*Vorschlag der Kommission*

(40) Außerdem sollte es in kleinen und weniger komplexen Einrichtungen möglich sein, dass eine einzige Person oder organisatorische Einheit mehr als eine zentrale Funktion – mit Ausnahme der Funktion der Innenrevision – wahrnimmt. ***Außerdem sollte es in kleinen und weniger komplexen Einrichtungen möglich sein, dass eine einzige Person oder organisatorische Einheit mehr als eine zentrale Funktion – mit Ausnahme der Funktion der Innenrevision – wahrnimmt.*** Die mit einer zentralen Funktion betraute Person oder organisatorische Einheit ***sollte*** jedoch ***nicht gleichzeitig*** eine ähnliche zentrale Funktion im Trägerunternehmen ***wahrnehmen dürfen, wengleich es der zuständigen Behörde gestattet sein sollte, eine Ausnahme zu gewähren, um der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtungen Rechnung zu tragen.***

*Geänderter Text*

(40) Außerdem sollte es in kleinen und weniger komplexen Einrichtungen möglich sein, dass eine einzige Person oder organisatorische Einheit mehr als eine zentrale Funktion – mit Ausnahme der Funktion der Innenrevision – wahrnimmt. ***Unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtungen kann*** die mit einer zentralen Funktion betraute Person oder organisatorische Einheit jedoch ***dieselbe Person oder organisatorische Einheit sein, die*** eine ähnliche zentrale Funktion im Trägerunternehmen ***wahrnimmt, vorausgesetzt, dass die Einrichtung über geeignete Vorkehrungen zur Vorbeugung und Regelung etwaiger Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verfügt.***

Or. en

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung müssen ihr Risikomanagement verbessern, damit potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Versorgungssystems erkannt und mit den zuständigen Behörden erörtert werden können. Im Rahmen ihres Risikomanagements sollten die Einrichtungen eine Risikobewertung ihrer rentenbezogenen Tätigkeiten vornehmen. Diese Risikobewertung sollte auch den

*Geänderter Text*

(41) Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung müssen ihr Risikomanagement verbessern, damit potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Versorgungssystems erkannt und mit den zuständigen Behörden erörtert werden können. Im Rahmen ihres Risikomanagements sollten die Einrichtungen eine Risikobewertung ihrer rentenbezogenen Tätigkeiten vornehmen. Diese Risikobewertung sollte auch den

zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. ***In dieser Bewertung sollten die Einrichtungen unter anderem eine qualitative Beschreibung der zentralen Elemente vorlegen, die ihre Finanzierungsposition im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die Wirksamkeit ihres Risikomanagementsystems und ihre Fähigkeit, den Anforderungen an die technischen Rückstellungen zu genügen, bestimmen. Die Risikobewertung sollte unter anderem neue bzw. sich abzeichnende Risiken erfassen, wie etwa Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung und der Umwelt.***

zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die zuständige Behörde als primäres Ziel den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Blick haben.

#### *Geänderter Text*

(51) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die zuständige Behörde als primäres Ziel den Schutz der ***Rechte der*** Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***sowie die Stabilität und Solidität der Einrichtungen*** im Blick haben.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(57) Um ein reibungsloses Funktionieren des auf europäischer Ebene organisierten Binnenmarktes für die betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten, sollte die Kommission nach Konsultation der EIOPA die Anwendung dieser Richtlinie prüfen, darüber Bericht erstatten und den Bericht *vier* Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. ***Beurteilt werden sollte im Rahmen dieser Überprüfung insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zur Berechnung der technischen Rückstellungen, zur Finanzierung der technischen Rückstellungen, zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, den Solvabilitätsspannen, den Anlagevorschriften und sonstigen die Solvabilitätslage der Einrichtung betreffenden Aspekten.***

(57) Um ein reibungsloses Funktionieren des auf europäischer Ebene organisierten Binnenmarktes für die betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten, sollte die Kommission nach Konsultation der EIOPA die Anwendung dieser Richtlinie prüfen, darüber Bericht erstatten und den Bericht *sechs* Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59

*Vorschlag der Kommission*

***(59) Zur Präzisierung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Regelung der Vergütungspolitik, der rentenbezogenen Risikobewertung und des Rentenanwartschaftsbescheids zu erlassen. Insbesondere sollte die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine zeitgleiche,***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*rechtzeitige und angemessene  
Übermittlung der einschlägigen  
Unterlagen an das Europäische  
Parlament und den Rat sorgen.*

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe a – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die soziale Funktion der Einrichtung und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und den EbAV sollten in angemessener Weise anerkannt und als ein Leitprinzip dieser Richtlinie unterstützt werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) „Altersversorgungsleistungen“  
Leistungen die ***mit dem Eintreten*** oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, oder zusätzliche Leistungen als Ergänzung zu den vorgenannten Leistungen in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod. Um die finanzielle Absicherung im Ruhestand zu fördern, werden diese Leistungen in der Regel lebenslang gezahlt. Sie können jedoch auch

d) „Altersversorgungsleistungen“  
Leistungen die ***unter Berücksichtigung des Eintretens*** oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, oder zusätzliche Leistungen als Ergänzung zu den vorgenannten Leistungen in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod ***oder Versorgungsleistungen für den/die Überlebende(n), wenn sie an***

als zeitlich begrenzte Zahlungen erfolgen oder als pauschaler Kapitalbetrag gezahlt werden;

**Zusatzrentensysteme gekoppelt sind.** Um die finanzielle Absicherung im Ruhestand zu fördern, werden diese Leistungen in der Regel lebenslang gezahlt. Sie können jedoch auch als zeitlich begrenzte Zahlungen erfolgen oder als pauschaler Kapitalbetrag gezahlt werden;

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe q

#### *Vorschlag der Kommission*

q) „zentrale Funktion“ eine **interne** Kapazität innerhalb eines Governance-Systems zur Übernahme **praktischer** Aufgaben; ein Governance-System umfasst die Funktionen Risikomanagement und Innenrevision und, sofern die Einrichtung finanzielle Verpflichtungen eingeht oder versicherungstechnische Rückstellungen bildet, eine versicherungsmathematische Funktion.

#### *Geänderter Text*

q) „zentrale Funktion“ eine Kapazität innerhalb eines Governance-Systems zur Übernahme **wichtiger** Aufgaben; ein Governance-System umfasst die Funktionen Risikomanagement und Innenrevision und, sofern die Einrichtung finanzielle Verpflichtungen eingeht oder versicherungstechnische Rückstellungen bildet, eine versicherungsmathematische Funktion.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

**(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine grenzüberschreitend tätige Einrichtung in Bezug auf die von der grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht den Mitteilungspflichten der zuständigen**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaats unterworfen wird.*

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **gestatten** den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen oder eingetragenen Einrichtungen die vollständige oder teilweise Übertragung **ihrer Altersversorgungssysteme** auf eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene oder eingetragene Einrichtung.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten **können** den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen oder eingetragenen Einrichtungen die vollständige oder teilweise Übertragung **der Verbindlichkeiten oder versicherungstechnischen Rückstellungen eines Altersversorgungssystems sowie anderer Rechte und Pflichten und entsprechender Vermögenswerte oder deren Zahlungsmitteläquivalente** auf eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene oder eingetragene Einrichtung **unter der Voraussetzung gestatten, dass im Falle der teilweisen Übertragung des Altersversorgungssystems die Existenzfähigkeit sowohl des übertragenen als auch des verbleibenden Teils des Altersversorgungssystems sichergestellt ist und die Rechte der Versorgungsanwärter nach der Übertragung in angemessener Weise geschützt sind. Die übernehmende Einrichtung muss das Altersversorgungssystem im Einklang mit den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats betreiben und darf dabei das Schutzniveau der von der Übertragung betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht ändern.**

Or. en



## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Sofern die nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Organisation von Altersversorgungssystemen nichts anderes bestimmen, müssen die Übertragung von Altersversorgungssystemen und die Bedingungen einer solchen Übertragung im Voraus von den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls von ihren Vertretern genehmigt werden. Informationen zu den Bedingungen der Übertragung werden den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls ihren Vertretern in jedem Fall mindestens vier Monate vor Einreichung des Antrags nach Absatz 2 übermittelt.

#### *Geänderter Text*

(3) Sofern die nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Organisation von Altersversorgungssystemen nichts anderes bestimmen, müssen die Übertragung von Altersversorgungssystemen und die Bedingungen einer solchen Übertragung im Voraus von den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls von ihren Vertretern ***oder von dem Trägerunternehmen, falls es vollständig oder teilweise dafür haftet, dass die Rentenanwartschaften gesichert sind,*** genehmigt werden. Informationen zu den Bedingungen der Übertragung werden den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls ihren Vertretern in jedem Fall mindestens vier Monate vor Einreichung des Antrags nach Absatz 2 übermittelt.

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Artikel 12 ***müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteten Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, greifen die***

#### *Geänderter Text*

(3) ***Die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten auch*** bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Artikel 12.

*zuständigen Behörden des  
Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 62  
ein. Um dieser Anforderung zu genügen,  
kann der Herkunftsmitgliedstaat die  
Bildung eines separaten  
Abrechnungsverbands für die  
Verbindlichkeiten und die ihnen  
entsprechenden Vermögenswerte  
verlangen.*

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) bis zu 70 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte bzw. des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen anzulegen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme gehandelt werden, und über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen;

#### *Geänderter Text*

a) bis zu 70 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte bzw. des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen anzulegen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme gehandelt werden, und über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen. ***Sofern dies aus Gründen der Vorsicht geboten ist, können die Mitgliedstaaten jedoch eine niedrigere Obergrenze für diejenigen Einrichtungen festlegen, die Altersversorgungsprodukte mit langfristiger Zinssatzgarantie anbieten, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen;***

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen. ***Dieses System umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und eine angemessene Berichterstattung auf allen Ebenen der Einrichtung.***

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen ***und dass die Einrichtungen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und die Regelmäßigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten sicherzustellen.***

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen angemessene Vorkehrungen treffen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greifen die Einrichtungen auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Die Mitgliedstaaten schreiben den Einrichtungen vor, dass mindestens zwei Personen ihre Geschäfte tatsächlich leiten.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen reichen aus, um ein solides und umsichtiges Management der Einrichtung zu gewährleisten und ihre Schlüsselaufgaben wahrzunehmen („fachliche Qualifikation“); und

*Geänderter Text*

(a) ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen reichen **kollektiv** aus, um ein solides und umsichtiges Management der Einrichtung zu gewährleisten und ihre Schlüsselaufgaben wahrzunehmen („fachliche Qualifikation“); und

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

[...]

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den

Einrichtungen vor, eine Risikomanagement-Funktion, eine Funktion der Innenrevision und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion vorzusehen. Für jede zentrale Funktion müssen Berichtspflichten festgelegt sein, die eine effektive, objektive, sachgemäße und unabhängige Ausführung der entsprechenden Aufgaben erlauben.

Einrichtungen vor, eine Risikomanagement-Funktion, eine Funktion der Innenrevision und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion ***innerhalb oder außerhalb der Einrichtung*** vorzusehen. Für jede zentrale Funktion müssen Berichtspflichten festgelegt sein, die eine effektive, objektive, sachgemäße und unabhängige Ausführung der entsprechenden Aufgaben erlauben.

Or. en

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

***(3) Unbeschadet der Rolle, die die Sozialpartner im Management der Einrichtungen insgesamt innehaben darf die mit einer zentralen Funktion betraute Person oder organisatorische Einheit nicht gleichzeitig eine ähnliche zentrale Funktion im Trägerunternehmen wahrnehmen. Auf begründeten Antrag einer Einrichtung kann die zuständige Behörde die betreffende Einrichtung unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten von dieser Auflage freistellen.***

*Geänderter Text*

***(3) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtung der Einrichtung und dem Trägerunternehmen gestatten, zentrale Funktionen durch dieselbe Person oder organisatorische Einheit wahrnehmen zu lassen, vorausgesetzt, es gibt angemessene Schutzvorkehrungen hinsichtlich potentieller Interessenkonflikte.***

Or. en

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die *rentenbezogene* Risikobewertung wird *regelmäßig sowie unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung im Altersversorgungssystem oder im Risikoprofil der Einrichtung vorgenommen.*

*Geänderter Text*

Die *Mitgliedstaaten verlangen von der zuständigen Behörde, Regelungen zu erlassen, in denen die Häufigkeit, die Struktur und der Inhalt der Risikobewertung festgelegt sind.*

Or. en

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die rentenbezogene Risikobewertung nach Absatz 1 *erstreckt sich auf:*

*Geänderter Text*

(2) *Beim Erlass der Regelungen für die rentenbezogene Risikobewertung nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gegebenenfalls Folgendes:*

Or. en

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 30*

*Delegierter Rechtsakt für die rentenbezogene Risikobewertung*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 77 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem Folgendes festgelegt wird:*

*(a) die gemäß Artikel 29 Absatz 2 zu bewertenden Elemente;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

*(b) die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Methoden zur Erkennung und Bewertung der Risiken, denen die Einrichtungen kurz- und langfristig ausgesetzt sein werden oder ausgesetzt sein könnten; und*

*(c) die Periodizität der rentenbezogenen Risikobewertungen gemäß den Anforderungen in Artikel 29 Absatz 1.*

*In diesem delegierten Rechtsakt dürfen die in dieser Richtlinie festgelegten Finanzierungsvorschriften nicht verschärft werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder verlangen, dass Einrichtungen mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet die Verwaltung dieser Einrichtungen ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen, die im Namen dieser Einrichtungen tätig werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder verlangen, dass Einrichtungen mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet die Verwaltung, **zentrale Funktionen oder sonstige Tätigkeiten** dieser Einrichtungen ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen, die im Namen dieser Einrichtungen tätig werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen vor der Auslagerung zentraler Funktionen oder sonstiger

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen vor der Auslagerung zentraler Funktionen oder sonstiger

Tätigkeiten sowie im Falle späterer wichtiger Entwicklungen in Bezug auf diese *zentralen* Funktionen oder *sonstigen* Tätigkeiten frühzeitig die zuständigen Behörden informieren.

*zentraler* Tätigkeiten sowie im Falle späterer wichtiger Entwicklungen in Bezug auf diese *Auslagerung zentraler* Funktionen oder *sonstiger zentraler* Tätigkeiten frühzeitig die zuständigen Behörden informieren.

Or. en

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, jederzeit von den Einrichtungen Informationen über *ausgelagerte zentrale* Funktionen oder *sonstige* Tätigkeiten zu verlangen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, jederzeit von den Einrichtungen Informationen über *die Auslagerung zentraler* Funktionen oder *sonstiger zentraler* Tätigkeiten zu verlangen.

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Für *jedes neue* Altersversorgungssystem, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko voll tragen, verpflichtet der Herkunftsmitgliedstaat die Einrichtung dazu, für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von aufsichtlichen *Aufgaben* im Einklang mit den Artikeln 36 und 37 eine *einzige Verwahrstelle* zu bestellen.

#### *Geänderter Text*

(1) Für *ein betriebliches* Altersversorgungssystem, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko *oder die biometrischen Risiken individuell* voll tragen, verpflichtet der Herkunftsmitgliedstaat die Einrichtung dazu, für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von aufsichtlichen *Schlüsselaufgaben* im Einklang mit den Artikeln 36 und 37 eine *oder mehrere Verwahrstellen* zu bestellen.



**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Unbeschadet des Artikels 36 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Anforderung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht auf eine Einrichtung anzuwenden, die alle ihre Tätigkeiten im Bereich der Anlagenverwaltung an eine oder mehrere Einrichtungen ausgelagert hat, die eine Verwahrstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von aufsichtlichen Schlüsselaufgaben des Altersversorgungssystems im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU oder der Richtlinie 2014/91/EU bestellt hat bzw. haben.***

Or. en

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, die Einrichtung von der Anforderung nach Absatz 1 dieses Artikels freizustellen, vorausgesetzt, das Schutzniveau ist nicht weniger günstig als dasjenige, das in den Artikeln 36 und 37 vorgesehen ist.***

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Für Altersversorgungssysteme, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko nicht voll tragen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die Einrichtung dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten oder für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von aufsichtlichen **Aufgaben** im Einklang mit den Artikeln 36 und 37 eine Verwahrstelle zu bestellen.

#### *Geänderter Text*

(2) Für Altersversorgungssysteme, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko nicht voll tragen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die Einrichtung dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten oder für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von aufsichtlichen **Schlüsselaufgaben** im Einklang mit den Artikeln 36 und 37 eine Verwahrstelle zu bestellen.

Or. en

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Wird keine Verwahrstelle bestellt, treffen die Einrichtungen Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass bei der Durchführung von Aufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle oder einem Vermögensverwalter wahrgenommen würden, Interessenkonflikte entstehen, und um bestehende Interessenkonflikte zu beseitigen.

#### *Geänderter Text*

(8) Wird keine Verwahrstelle bestellt **und wurde keine Freistellung auf der Grundlage der Absätze 2 oder 3 gewährt**, treffen die Einrichtungen Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass bei der Durchführung von Aufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle oder einem Vermögensverwalter wahrgenommen würden, Interessenkonflikte entstehen, und um bestehende Interessenkonflikte zu beseitigen.

Or. en

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 5 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(5) **Bestellt die Einrichtung** keine Verwahrstelle für die Verwahrung **ihrer Vermögenswerte, hat sie** mindestens:

*Geänderter Text*

(5) **Wird** keine Verwahrstelle für die Verwahrung **von Vermögenswerten bestellt und wurde keine Freistellung auf der Grundlage des Artikels 35 Absätze 2 oder 3 gewährt, haben die Einrichtungen** mindestens:

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die für **die Aufsicht** bestellte Verwahrstelle übernimmt neben den in Artikel 36 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben zusätzlich die folgenden Aufgaben:

*Geänderter Text*

(1) Die für **aufsichtliche Schlüsselaufgaben** bestellte Verwahrstelle übernimmt neben den in Artikel 36 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben zusätzlich die folgenden Aufgaben:

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat der Einrichtung weitere **Aufsichtspflichten für** die Verwahrstelle festlegen.

*Geänderter Text*

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat der Einrichtung weitere **aufsichtliche Schlüsselaufgaben, die von der Verwahrstelle wahrzunehmen**

*sind*, festlegen.

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Bestellt die Einrichtung** keine Verwahrstelle für die aufsichtlichen **Aufgaben**, so gewährleistet **sie** mittels geeigneter Verfahren, dass die aufsichtlichen Aufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle wahrgenommen würden, innerhalb der Einrichtung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

#### *Geänderter Text*

(3) **Wird** keine Verwahrstelle für die aufsichtlichen **Schlüsselaufgaben bestellt und wurde keine Freistellung auf der Grundlage des Artikels 35 Absätze 2 oder 3 gewährt**, gewährleistet **die Einrichtung** mittels geeigneter Verfahren, dass die aufsichtlichen Aufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle wahrgenommen würden, innerhalb der Einrichtung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Je nach Art des Altersversorgungssystems **stellen die Mitgliedstaaten** sicher, dass jede Einrichtung mit Standort in **ihrem** Hoheitsgebiet potenziellen und bestehenden Versorgungsanwärtern sowie Leistungsempfängern **zumindest die Informationen gemäß Artikel 39 bis 53 und Artikel 55 bis 58** zur Verfügung stellt.

#### *Geänderter Text*

(1) Je nach Art des Altersversorgungssystems **stellt jeder Mitgliedstaat** sicher, dass jede Einrichtung mit Standort in **seinem** Hoheitsgebiet potenziellen und bestehenden Versorgungsanwärtern sowie Leistungsempfängern **relevante Informationen zur Verfügung stellt. Dabei ist dem unterschiedlichen Informationsbedarf von potenziellen und bestehenden Versorgungsanwärtern sowie Leistungsempfängern gemäß diesem Kapitel Rechnung zu tragen.**

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Informationen nach Absatz 1  
sind in klarer Sprache verfasst und  
werden regelmäßig aktualisiert.***

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 38 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Diese Informationen müssen die  
folgenden Anforderungen erfüllen:***

***entfällt***

***(a) Sie müssen regelmäßig aktualisiert  
werden.***

***(b) Sie müssen klar, präzise und  
verständlich formuliert sein, wobei  
Jargon vermieden und auf technische  
Termini verzichtet wird, wenn stattdessen  
eine allgemein verständliche Sprache  
verwendet werden kann.***

***(c) Sie dürfen nicht irreführend sein und  
müssen inhaltlich sowie hinsichtlich der  
verwendeten Terminologie kohärent sein.***

***(d) Sie müssen in lesefreundlicher Form  
und mit Buchstaben in gut lesbarer Größe  
aufgemacht werden.***

***Etwaige Farben sind so zu wählen, dass  
die Verständlichkeit der Informationen  
nicht beeinträchtigt wird, wenn das  
Dokument in Schwarz und Weiß***

*ausgedruckt bzw. fotokopiert wird.*

Or. en

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, **versicherungstechnischen und sonstigen Risiken;**

b) die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen **Risiken, soweit sie für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von Bedeutung sind.**

Or. en

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **die Art und Aufteilung dieser Risiken.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, erhalten die Versorgungsanwärter **zusätzlich zu den**

(2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, erhalten die Versorgungsanwärter Angaben zu den

**Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c** Angaben zu den Bedingungen für die angebotenen Anlageoptionen und die Standardanlageoption sowie gegebenenfalls zu den Bestimmungen des Altersversorgungssystems, nach denen bestimmten Versorgungsanwärtern bestimmte Anlageoptionen zugewiesen werden.

Bedingungen für die angebotenen Anlageoptionen und die Standardanlageoption sowie gegebenenfalls zu den Bestimmungen des Altersversorgungssystems, nach denen bestimmten Versorgungsanwärtern bestimmte Anlageoptionen zugewiesen werden.

Or. en

#### **Änderungsantrag 54**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Mitgliedstaaten verlangen von der zuständigen Behörde, in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Interessengruppen Regelungen zu erlassen, in denen die Struktur und der Inhalt der Rentenanwartschaftsbescheide festgelegt sind.***

Or. en

#### **Änderungsantrag 55**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### ***Artikel 41a***

***Beim Erlass von Regelungen für den Rentenanwartschaftsbescheid fordert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gegebenenfalls,***

***a) dass der Rentenanwartschaftsbescheid die wichtigsten, für die***

*Versorgungsanwärter relevanten Informationen enthält, wobei der spezifischen Art nationaler Systeme und dem einzelstaatlichen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Rechnung zu tragen sind,*

*b) dass die Informationen im Rentenanwartschaftsbescheid in klarer Sprache verfasst sowie kurz und prägnant in leicht verständlicher Form dargestellt werden,*

*c) dass es den Einrichtungen gestattet wird, den Rentenanwartschaftsbescheid auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag wird den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zusätzlich zu der elektronischen Fassung kostenlos eine Papierfassung zugestellt.*

Or. en

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 41b**

*Innerhalb des Rahmens dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck „wichtigste, für die Versorgungsanwartschaft relevante Informationen“,*

*a) die Angaben zur Person des Versorgungsanwärters, einschließlich einer klaren Angabe des Rentenalters oder des Zeitpunkts, zu dem er Altersversorgungsleistungen erhält,*

*b) die Angabe der Einrichtung und die Angabe des Altersversorgungssystems des Versorgungsanwärters,*



*c) das genaue Datum, auf das sich die Informationen des Rentenanwartschaftsbescheids beziehen, d) gegebenenfalls Informationen über vollständige oder teilweise Garantien nach dem Altersversorgungssystem.*

Or. en

## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 41c**

*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle zusätzlichen relevanten Informationen auf Antrag des Versorgungsanwärters problemlos verfügbar und zugänglich sind.*

Or. en

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 41d**

*Folgende Informationen sind in dem Rentenanwartschaftsbescheid enthalten oder werden in anderer Weise zur Verfügung gestellt:*

*a) Informationen über die Projektion der Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der spezifischen Art und Organisation des Altersversorgungssystems;*

*b) Informationen über den Saldo, die Beiträge und die Kosten des Altersversorgungssystems unter Berücksichtigung der spezifischen Art und Organisation des Altersversorgungssystems;*

*c) gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der spezifischen Art und Organisation des Altersversorgungssystems Informationen über das Anlageprofil;*

*d) gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der spezifischen Art und Organisation des Altersversorgungssystems Informationen über die frühere Performance.*

Or. en

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 41 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 41e**

*Die Mitgliedstaaten tauschen bewährte Verfahren hinsichtlich des Formats und des Inhalts des Rentenanwartschaftsbescheids aus.*

Or. en

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 42**

**entfällt**

### *Umfang*

*Der Rentenanwartschaftsbescheid wird unter Verwendung einer gut lesbaren Buchstabengröße erstellt und darf in ausgedruckter Form nicht mehr als zwei A4-Seiten umfassen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 43**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 43**

**entfällt**

**Datenträger**

*Die Mitgliedstaaten können es den Einrichtungen gestatten, den Rentenanwartschaftsbescheid auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage wird den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zusätzlich zu der elektronischen Fassung kostenlos eine Papierfassung zugestellt.*

Or. en

### **Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 44**

**entfällt**

**Haftung**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aufgrund des Rentenanwartschaftsbescheides oder*

*seiner übersetzten Fassung alleine für die Einrichtung noch keine Zivilhaftung entsteht, es sei denn, die enthaltenen Informationen sind irreführend, unrichtig oder nicht mit dem einschlägigen Teil des Altersversorgungssystems vereinbar.*

*(2) Der Rentenanwartschaftsbescheid enthält diesbezüglich einen eindeutigen Hinweis.*

Or. en

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 45*

*entfällt*

#### **Bezeichnung**

*1. Die Bezeichnung des Rentenanwartschaftsbescheids lautet „Rentenanwartschaftsbescheid“.*

*2. Der Zweck des Rentenanwartschaftsbescheids ist unmittelbar unter der Bezeichnung in knapper Form zu erläutern.*

*3. Das Datum, auf das sich die Informationen des Rentenanwartschaftsbescheids beziehen, ist an gut sichtbarer Stelle anzugeben.*

Or. en

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 46**

*entfällt*

**Angaben zur Person**

**Der Rentenanwartschaftsbescheid enthält die Angaben zur Person des Versorgungsanwärters sowie gegebenenfalls das für ihn geltende gesetzliche Rentenalter.**

Or. en

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 47**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 47**

*entfällt*

**Angaben zur Einrichtung**

**Der Rentenanwartschaftsbescheid enthält Angaben zur Einrichtung und insbesondere**

**(1) die Bezeichnung und Adresse der Einrichtung;**

**(2) die Angabe, in welchen Mitgliedstaaten die Einrichtung zugelassen oder eingetragen ist, und die Bezeichnung der zuständigen Behörde;**

**(3) die Bezeichnung des Trägerunternehmens.**

Or. en

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 48**

*entfällt*

## *Garantien*

***(1) In Bezug auf die Garantien im Rahmen des Altersversorgungssystems enthält der Rentenanwartschaftsbescheid eine der folgenden Angaben:***

***(a) volle Garantie, wenn die Einrichtung oder das Trägerunternehmen eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert;***

***(b) keine Garantie, wenn der Versorgungsanwärter das Risiko trägt;***

***(c) teilweise Garantie in allen anderen Fällen.***

***(2) Besteht eine Garantie, so wird eine kurze Erläuterung gegeben, die folgende Elemente enthält:***

***(a) Art der Garantie;***

***(b) aktueller Finanzierungsstand der vom Versorgungsanwärter erworbenen individuellen Versorgungsansprüche;***

***(c) Mechanismen zum Schutz der erworbenen individuellen Versorgungsansprüche;***

***(d) die Versorgungsansprüche mindernde Mechanismen, sofern solche im nationalen Recht festgelegt sind.***

Or. en

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**[...]**

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 50**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 51**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 52**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 53**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

**entfällt**

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Einrichtung stellt sicher, dass potenzielle Versorgungsanwärter über sämtliche Merkmale des Altersversorgungssystems und alle Anlageoptionen sowie darüber unterrichtet werden, inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden.

Die Einrichtung stellt sicher, dass potenzielle Versorgungsanwärter über sämtliche Merkmale des Altersversorgungssystems und alle Anlageoptionen sowie darüber unterrichtet werden, ***ob und*** inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden. ***Wenn potentielle Versorgungsanwärter keine Wahlmöglichkeit haben und automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, erhalten sie die wichtigsten relevanten Informationen unmittelbar nach ihrem Beitritt.***

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe a



*Vorschlag der Kommission*

(a) Angaben zu den Optionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen offen stehen, ***einschließlich Angaben zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Optionen, um es ihm zu ermöglichen, die für seine Situation vorteilhafteste Option auszuwählen;***

*Geänderter Text*

(a) Angaben zu den Optionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen offen stehen;

Or. en

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) sofern die Altersversorgung nicht in Form einer Leibrente ausbezahlt wird, Angaben zu den möglichen Auszahlungsprodukten, ***einschließlich Angaben zu ihren Vor- und Nachteilen sowie zu den wichtigsten Aspekten, die der Versorgungsanwärter berücksichtigen sollte, wenn er sich für ein bestimmtes Auszahlungsprodukt entscheidet.***

*Geänderter Text*

(b) sofern die Altersversorgung nicht in Form einer Leibrente ausbezahlt wird, Angaben zu den möglichen Auszahlungsprodukten;

Or. en

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 59 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern.

*Geänderter Text*

1. Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ***sowie die Stabilität und Solidität der Einrichtungen.***

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Unbeschadet des Hauptziels der Beaufsichtigung gemäß Absatz 1 **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben – unter Zugrundelegung der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen – in gebührender Weise berücksichtigen, wie sich ihre Entscheidungen auf die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Union, insbesondere in Krisensituationen, auswirken können.**

#### *Geänderter Text*

2. Unbeschadet des Hauptziels der Beaufsichtigung gemäß Absatz 1 **werden durch diese Richtlinie die Einrichtung und der Betrieb von EbAV unterstützt, ihre effiziente Führung und Verwaltung gefördert und ihre Attraktivität für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbessert.**

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte einer Beaufsichtigung unterliegen:

#### *Geänderter Text*

**Unbeschadet des einzelstaatlichen Sozial- und Arbeitsrechts stellen** die Mitgliedstaaten sicher, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte einer Beaufsichtigung unterliegen:

## Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Wegen der Tatsache, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um ergänzende private Altersversorgungssysteme, wie etwa Betriebsrentensysteme, in den Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln, muss die Kommission***

***a) weitere Schritte unternehmen, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Sozialpartnern bei der Entwicklung von Rentensystemen der zweiten Säule zu unterstützen,***

***b) eine hochrangige Sachverständigengruppe einsetzen, um die wichtigsten Fragen zur Rentenpolitik und Wege zu untersuchen, wie die Altersvorsorge der zweiten Säule in den Mitgliedstaaten gesteigert werden kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 75 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission die Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Durchführung und Wirksamkeit vor.

***Sechs*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission die Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Durchführung und Wirksamkeit vor.

Or. en

**Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 77**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

[...]

*entfällt*

Or. en